



## Information zur Schülerbeförderung Schuljahr 2023/2024



### Antragstellung – Bildungsticket – ab Mai 2023 ausschließlich über das Verkehrsunternehmen

Die Beantragung und Ausstellung des Bildungstickets erfolgt ab dem Schuljahr 2023/2024 ausschließlich über die örtlichen Verkehrsunternehmen des ZVON (Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien). Der Landkreis Görlitz gibt das Bereitstellungsverfahren von Fahrscheinen ab und zieht hierfür auch keine Eigenanteile mehr ein.

Das Bildungsticket können Schüler aller allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für nur 15,00 € im Monat bei einem Verkehrsunternehmen ihrer Wahl im Abonnement (Abo) für 12 Monate erwerben. Das Ticket ist verbindlich im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn, Straßenbahn) gültig – innerhalb des gewählten Zweckverbandes.

Die Beantragung des Bildungstickets sollte vorzugsweise online bei den Verkehrsunternehmen erfolgen. Weitere Informationen und die Weiterleitung zu den entsprechenden Online-Portalen der einzelnen Unternehmen finden Sie unter der Homepage:

[www.dein-bildungsticket.de](http://www.dein-bildungsticket.de)

**Erläss Eigenanteil:** Trotz der Abgabe des Bereitstellungsverfahrens kann weiterhin beim Landkreis Görlitz der Antrag auf Erläss des Eigenanteils gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens drei Kinder einer Familie Anspruch auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach Schülerbeförderungssatzung besitzen (Mindestentfernung bis nächstgelegene Schule, usw.) und ein privates Abo für alle Kinder bei einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde.

Der Erläss des Eigenanteils ist vor jedem Schuljahr neu bei der Schülerbeförderung (formgebundener Antrag) unter Einreichung entsprechender Nachweise (über den Abschluss eines Bildungstickets) zu beantragen. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres als Gesamtbetrag.

### Antragstellung – freigestellter Schülerverkehr – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (Fahrdienst mit Taxi, Bus, Kleinbus) ist nur möglich, wenn die Nutzung öffentlicher Verbindungen zur nächstgelegenen Schule nach § 1 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung (SbSt) nicht zumutbar ist (Beachtung: Rangfolge der Verkehrsmittel § 9 SbSt) oder die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann. Als Wohnort gilt der im Melderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Bei abweichender Schulwahl erfolgt keine zusätzliche Organisation des freigestellten Schülerverkehrs.

Das Antragsformular für den freigestellten Schülerverkehr erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind davon ausgenommen, da diese Anträge für den freigestellten Schülerverkehr in der Regel vorliegen haben.

Die Antragstellung erfolgt für die Dauer eines Bildungsganges (z.B. Grundschule 1.-4. Klasse). Der Antrag auf den freigestellten Schülerverkehr ist demzufolge nicht jedes Jahr neu zu stellen. Die Antragstellung (vollständiger Antrag mit Anlagen und evtl. Nachweisen/Diagnosen) hat mindestens 1 Monat vor Beförderungsbeginn zu erfolgen.

Vor Beginn eines jeden Schuljahres wird ein entsprechender Bewilligungsbescheid erstellt. Über die Schule erfolgt die Ausstellung eines Berechtigungsausweises, welcher ausschließlich für den eingesetzten Schulbus/Fahrdienst gilt (keine Gültigkeit im ÖPNV).

**Wichtige Änderungen** zum Grundantrag (Schulwechsel, Umzug, Namensänderung, Wiedermolung Klassenstufe usw.) und **Abmeldungen** sind unverzüglich schriftlich bei der Schülerbeförderung anzuzeigen. Bitte nutzen Sie dafür den entsprechenden Änderungsantrag (außer Schulwechsel – hier muss ein neuer Grundantrag gestellt werden). **Beachten Sie bitte die geregelten Antragsfristen (Posteingang bis 10. des Monats für Folgemonat).**

### Antragstellung – Erstattung Fahrscheine bzw. Kfz-Kosten – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

Die Erstattung von selbst gekauften Fahrscheinen kann dann erfolgen, wenn eine Schülerbeförderung nicht für das gesamte Schuljahr in Anspruch genommen werden soll (Wintermonate) oder lediglich Fahrtkosten für Praktikumsfahrten im Rahmen des Lehrplanes entstehen.

Der formgebundene Antrag ist auf der Homepage des Landkreises Görlitz zu finden und vor Beförderungsbeginn bei der Schülerbeförderung einzureichen. Bitte beachten Sie auch hier die geregelten Antragsfristen (Posteingang bis 10. des Monats für Folgemonat).

Es wird nur die kostengünstigste Fahrscheinart, welche je nach Beförderungszeitraum variieren kann, finanziert. Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe von Abrechnungsmularen (Zustellung mit Bewilligungsbescheid nach Antragstellung) und unter Vorlage der originalen Fahrscheine.

Die Erstattung von Kosten für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges (Kfz) erfolgt nur dann, wenn die Benutzung des ÖPNV und die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs nicht möglich bzw. die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wirtschaftlicher ist als die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs. Das Antragsformular für die Erstattung von Kfz-Kosten erhalten Sie ausschließlich auf Nachfrage im Landratsamt.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Festlegungen des § 12 der Schülerbeförderungssatzung. Die Antragstellung erfolgt für die Dauer eines Bildungsganges.

### Erstattungs Voraussetzungen und Eigenanteil – über die Schülerbeförderung des Landratsamtes

#### **Schulpflicht**

Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, erstattet.

#### **notwendige Beförderungskosten**

Notwendige Beförderungskosten sind Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule nach § 1 Abs. 5 der Schülerbeförderungssatzung. Als Wohnung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Hauptwohnsitz. Die Organisation erfolgt grundsätzlich ab der nächsten öffentlichen Haltestelle.

#### **Mindestentfernung**

Die Übernahme und Organisation der Schülerbeförderung erfolgt bei Erreichung folgender Mindestentfernungen:

- 2 km für Schüler der Klassen 1 bis 4
- 3 km für Schüler der Klassen 5 bis 12 und berufsbildender Schulen
- ohne für Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

#### **Eigenanteil**

Für jeden begonnenen Beförderungsmonat ist ein Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil beträgt lt. derzeit gültiger Schülerbeförderungssatzung für

- Schüler der Grundschulen 11,00 EUR
- Schüler der Förderschulen (Kl. 1-4, Unterstufe, Mittelstufe) 11,00 EUR
- Schüler der Oberschulen und Gymnasien 15,00 EUR
- Schüler der Förderschulen (ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe) 15,00 EUR
- Schüler der berufsbildenden Schulen 15,00 EUR

Die Berechnung erfolgt bei Organisation des freigestellten Schülerverkehrs für jeweils 11 Monate. Für Schüler, welche eine nicht nächstgelegene Schule besuchen, können Mehrkosten anfallen. Diese müssen vom Antragsteller zusätzlich zum Eigenanteil gezahlt werden.

**Erläss Eigenanteil:** Sollten bereits mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung nutzen, so werden nur für zwei Kinder Eigenanteile fällig. Der Erläss kann ab dem 3. Kind beantragt werden. **Voraussetzung:** Der Antrag auf Erläss ist jedes Schuljahr neu zu stellen.

**Hinweis: Das Hinweisblatt enthält lediglich Auszüge aus der Schülerbeförderungssatzung und gibt nicht alle Regelungen vollumfänglich wieder.**

## Antragsverfahren für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

### Bildungsticket (ganzjährig)

**Antragstellung**  
über ein örtliches Verkehrsunternehmen

Antrag  
↓  
online oder Download

↓

**Schulen nördlicher Landkreise**

OVO  
Omnibusverkehr  
Oberlausitz  
[www.ov-oberlausitz.de](http://www.ov-oberlausitz.de)

↓

**Schulen südlicher Landkreise**

DB Regio Bus  
Ost GmbH  
[www.dbrgiobus-ost.de](http://www.dbrgiobus-ost.de)

**Wir bitten um Beachtung:**

Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 eine Bewilligung des Bildungstickets über die Schülerbeförderung des Landratsamtes erhalten haben, werden hierzu noch gesondert bis Ende Mai 2023 informiert, sofern sie keiner Abschlussklasse 10 oder 12 angehören.

Kontakt:  
**Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)**

**ZVON-INFO-Telefon:**  
**0800 / 9866 4636** (kostenfrei aus dem Festnetz und den Handynetzen)

### Befördernde Unternehmen im Landkreis Görlitz:

- |   |  |
|---|--|
| DB Regio Bus Ost GmbH   | Schulen südlicher Landkreise                           |
| OVO Omnibusverkehr Oberlausitz eine Marke der moVeas GmbH 03588 2991730 | Schulen nördlicher Landkreise                          |
| GVB Görlitz 03581 339639  | Schulen Stadtgebiet Görlitz                            |
| S. Wilhelm Omnibusbetrieb 035938 9830                                   | Schüler, die bisher Tickets von Wilhelm erhalten haben |

## Antragsverfahren für den Freigestellten Schülerverkehr

Über die Bereitstellung von Schülerbeförderung kann nur auf schriftlichen, formgebundenen Antrag entschieden werden.

Antrag  
↓  
bei Schülerbeförderung anfordern

↓  
vollständig ausgefüllt an die aufnehmende Schule

Bestätigung durch Schulstempel

↓

**Genehmigung**

Bescheid an Antragsteller für Eigenanteilszahlung und Mitteilung des befördernden Unternehmens

↓

**Ablehnung**

Bescheid an Antragsteller es erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages

Ticketerstellung durch Landratsamt und Ausgabe über die Schule

## Antragsverfahren für ÖPNV und Erstattung Kfz

Über eine Erstattung von Schülerbeförderungskosten kann nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag entschieden werden.

Antrag  
↓  
Download

↓  
<http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr>

↓  
vollständig ausgefüllt an die aufnehmende Schule

Bestätigung durch Schulstempel

↓

**Genehmigung**

Bescheid und Abrechnungsfomular an den Antragsteller

↓

**Ablehnung**

Bescheid an Antragsteller es erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages

Rücksendung des Abrechnungsfomulars

↓  
Prüfung der Abrechnung

↓  
Zusendung Auszahlungsinformation

↓  
Auszahlung

## Antragsverfahren für Erlass des Eigenanteils

Eine Erstattung der Eigenanteile kann nach Schülerbeförderungssatzung auf Antrag erfolgen, wenn mehr als 2 Kinder einer Familie die Schülerbeförderung nutzen den Eigenanteil entrichten.

Antrag  
↓  
Download

↓  
<http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr>

↓  
vollständig ausgefüllt (bei Schülern mit Bildungsticket, Nachweis der Beantragung erforderlich) an

↓

**Genehmigung**

Bescheid an Antragsteller mit Hinweis der Erstattung am Schulljahresende

↓

**Ablehnung**

Bescheid an Antragsteller und es erfolgt kein weitere Bearbeitung des Antrages.

zum Schulljahresende Nachweis einreichen, dass Eigenanteil für das Bildungsticket vollständig entrichtet wurde

↓  
Information über Auszahlung

↓  
Auszahlung

## Auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter <http://Schuelerbefoerderung.landkreis.gr> sind folgende Dokumente der Schülerbeförderung hinterlegt:

- Infoblatt zur Schülerbeförderung
- Änderungsantrag zur Schülerbeförderung (Umzug, Namensänderung etc.)
- Antrag auf Erlass des Eigenanteils bei mehr als 2 Kindern einer Familie, welche die Schülerbeförderung nutzen
- SEPA-Laschriftmandat
- Schülerbeförderungssatzung nebst Änderungssatzungen
- Anlage 1 zur Schülerbeförderungssatzung (Zuordnung nächstgelegene Schule zum Wohnort)
- Hinweisblatt zum Datenschutz

**Postanschrift und Sitz Landratsamt Görlitz**  
Schul- und Sportamt, Schülerbeförderung  
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

**Allgemeine Öffnungszeiten und Sprechzeiten**

Di	08:30 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Do	08:30 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr	

Service-Telefon: 03581 663 9333  
 Fax: 03581 6636 9333  
 Email: [schuelerbefoerderung@kreis-gr.de](mailto:schuelerbefoerderung@kreis-gr.de)